Richterliche Ethik in Europa

Gute richterliche Praxis – Prinzipien und Fragestellungen

von Thed Adelswärd, Vorsitzender Richter und Abteilungsleiter am Landgericht Malmö, Schweden, Vorsitzender der schwedischen Richtervereinigung

In den vergangenen fünf Jahren habe ich gemeinsam mit einer Gruppe von neun von der schwedischen Richtervereinigung benannten Richterkolleginnen und -kollegen an der Frage der Verabschiedung ethischer Regeln oder Richtlinien für schwedische Richter gearbeitet. Bei dieser Arbeit haben wir mit einem Analysten zusammen gearbeitet - dem ehemaligen Präsidenten des Berufungsgerichts Svea Johan Hirschfeldt -, der uns einen Sekretär zur Verfügung gestellt hat. In meinem heutigen Vortrag möchte ich einige der Fragen rekapitulieren, die wir uns während des Prozesses gestellt haben und ich möchte auch über die Antworten berichten, die wir auf diese Fragen gefunden haben.

Zunächst möchte ich einige Worte dazu sagen, was ich unter dem Begriff richterliche Ethik verstehe. Sodann will ich einige der Argumente für und gegen die Verschriftlichung von ethischen Richtlinien aufzeigen, die wir während der Diskussion in Schweden hatten. Kurz werde ich einige ethische Regeln darstellen, die sowohl international wie auch in europäischen Ländern angenommen wurden. Schließlich möchte ich das Ergebnis unserer Arbeit in Schweden vorstellen.

Was ist richterliche Ethik?

Der Begriff "Ethik" selbst ist facettenreich. Seinen Ursprung hat er in dem griechischen Wort "ethos", das "Charakter" bedeutet und zur Beschreibung der grundlegenden (guiding?) Überzeugungen oder Idealvorstellungen benutzt wird, die Gemeinschaften, Staaten oder Ideologien charakterisieren. Die Griechen benutzten dieses Wort auch in Bezug auf die Macht der Musik, die die Gefühle, Verhaltensweisen und sogar die Moralvorstellungen ihrer Hörer beeinflusst. "Moral" stammt von dem lateinischen Wort "moralitas", welches die (manner?), den Charakter oder das angemessene Verhalten bedeutet und die Unterscheidung von Intentionen, Entscheidungen und Verhaltensweisen (actions?) in diejenigen die "gut" (oder richtig) oder "schlecht" (oder falsch) darstellt. Die Philosophie der Moral ist die Ethik.

Eine weite Definition der Ethik könnten die "Grundkonzepte und grundlegenden Prinzipien anständigen menschlichen Verhaltens" sein.

Natürlich sollten Richter von den selben moralischen Prinzipien geleitet sein wie andere Bürger, und die meisten Menschen denken, dass Richter aufgrund der Natur ihrer Arbeit eine höhere – nicht andere – Moral als andere Menschen haben sollten. Gegen die Aufstellung gesonderter ethischer Regeln, anwendbar nur für Richter, kann man einwenden, dass die Richterschaft Gefahr läuft, eine vom Rest der Welt abgeschirmte Gilde darzustellen. Ich glaube, dies ist kein Problem, so lange wir gegenüber dem Rest der Gesellschaft wegen des Inhalts unserer Ethik offen sind. Tatsächlich ist dies einer der Gründe wegen derer ich denke, dass es so wichtig ist, dass Richter ethische Fragen offen diskutieren und zu erklären versuchen, wie sie argumentieren, wenn sie mit einem ethischen Problem konfrontiert werden.

Richterliche Ethik in dem Sinne, wie ich ihn gebrauche, hat wenig zu tun mit Ethik im Sinne von "Grundkonzepten und grundlegenden Prinzipien anständigen menschlichen Verhaltens", sie sollte natürlich auch nicht im Widerspruch dazu stehen. Richter Ethik sind für mich die ethischen Fragen, die sich ein guter Richter oder eine gute Richterin wegen seiner bzw. ihrer Position stellen muss und die Antworten auf diese Fragen. Richterliche Ethik besteht aus den Richterinnen und Richtern

auferlegten Standards oder Normen und deckt die Bereich, die die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit gewährleisten und die Unangemessenheit vermeiden.

Richterliche Ethik findet auf viele verschieden Aspekte der Arbeit und des Lebens eine Richters Anwendung¹.

Zunächst kann man an die Ethik der Richterin oder des Richters in ihrer oder seiner richterlichen Arbeit denken. Als Richter sind wir zur Anwendung des Rechts verpflichtet, wobei wir in unserer Rechtsanwendung aber unabhängig sind. Bei der Rechtsanwendung folgen wir gewissen Prinzipien, die einen ethischen Inhalt haben.

Eines dieser Prinzipien ist die "Unabhängigkeit". Auf die Unabhängigkeit, zusammen mit der Unparteilichkeit, wird in Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention als eines der erforderlichen Kriterien für ein faires Verfahren Bezug genommen. Um unsere Unabhängigkeit abzusichern sind wir Richter verpflichtet, ethischen Standards und Regeln zu folgen. Eine diese Regeln sind klar formuliert, manchmal auch in den Verfassungen unserer Länder, um den Bürgerinnen und Bürgern ein faires Verfahren zu garantieren. Ich denke an Regeln über den Ausschluss von Richtern und Regel, die es den Regierungen und anderen Behörden verbieten, ihre Vorstellungen auszudrücken, wie Gerichte zu entscheiden haben.

Andere ethische Standards, die die äußere Unabhängigkeit von Richterinnen und Richtern² behandeln, sind zwar nicht immer formuliert, existieren aber und werden von uns Richtern und Richterinnen angewendet. Ich denke zum Beispiel an Fragen, wie ich mit dem Druck durch die Medien in einem Fall unter meinem Vorsitz umgehe, in dem meine persönliche Beziehungen zu einer der Parteien – ohne einen formellen Befangenheitsgrund zu begründen – mich trotzdem von der Führung des Verfahrens ausschließt. Ich bin ein großer Fan des Fußballvereins FC Malmö, in dem Zlatan seine Karriere begonnen hat. Kann ich ein Verfahren führen, in dem ein Hooligan des FC Malmö dem Angriff auf Hooligans aus Gothenburg beschuldigt wird?

Ein anderer Aspekt ist die Ethik, der wir als Justizangehörige folgen. Innerhalb der Justiz gibt es – der Öffentlichkeit nicht immer bekannte – ethische Regeln oder Standards -, deren Befolgung von Richter und Richterinnen als Justizangehörige erwartet wird. In diesem Bereich bestehen sehr schwierige Fragen. Wie behandele ich ein Zivilverfahren, in dem die "relative Stärke" der Parteien sehr ungleich ist, ohne befangen zu erscheine? Ein Beispiel: in einem Rechtsstreit zwischen einem Auftraggeber und einer Malerfirma verlangt die Firma die Erfüllung eines fünf Jahre alten Anspruchs. Der Auftraggeber lehnt die Zahlung wegen Schlechterfüllung ab. Nach schwedischem Recht verjähren Zahlungsansprüche gegen Verbraucher innerhalb drei Jahre. Allerdingsmuss der Verbraucher die Verjährungseinrede. Die Einrede muss im Verfahren erfolgen. Gehen wir davon aus, dass der Auftraggeber die (statutes of limitation?) Verjährungsregelung nicht kennt. Sollen sie als Richter den Auftraggeber danach fragen, ob er die Zahlung möglicherweise auch deshalb ablehnt, weil der Anspruch zu alt ist? Natürlich nicht! Wenn aber der Auftraggeber zu einem bestimmten Zeitpunkt sagt, er könne sich "nun wirklich nicht mehr daran erinnern, weil es schon eine so lange Zeit her ist"? Ist das genug? Meiner Meinung nach ist die Antwort auf die Frage nicht in einem kurzen Satz zu beantworten. Sie ist ein Beispiel für Fragen richterlichen ethischen Verhaltens in unterschiedlichen Situationen, die zwischen Richterinnen und Richtern während Mittagessen oder Kaffeepausen diskutiert werden. Junge Richter und Richterinnen lernen von älteren und durch Erfahrung.

¹ Das Schema ist teilweise einer Rede des Justizkanzlers Johan Hirschfeldt auf dem Jahrestreffen der schwedischen Richtervereinigung 1993 entnommen (veröffentlicht im Bericht "The judge in Sweden for the future", SOU 1994, 99, Teil B, S. 139 ff.)

² Äußere Unabhängigkeit bedeutet, dass ein Richter frei sein muss von unzulässigem Einfluss von anderen öffentlichen Stellen und Einzelinteressen. Innere Unabhängigkeit bedeutet, dass der Richter im Verhältnis zu Vorgesetzten und Kollegen seine Pflichten bei der Rechtsanwendung unabhängig ausüben kann.

Richterliche Arbeit bedeutet auch die Arbeit als Kollegen mit anderen Richtern. Wie an allen Arbeitsplätzen entsteht die Frage danach, wodurch gute ethische Beziehungen begründet werden. In dieser Beziehung gibt es keinen großen Unterschied zwischen einem Gericht und jedem anderen Büro. Für uns Richter gibt es einige spezielle ethische Probleme, mit denen wir uns in Bezug zu unseren Kolleginnen und Kollegen. Wie bewahre ich meine eigenen richterliche Unabhängigkeit und die Unabhängigkeit meiner Kolleginnen und Kollegen (einschließlich Proberichtern und ehrenamtlichen Richtern) in einem Kollegialgericht? Wie erreiche ich es als Vorsitzender Richter, dass ein jüngerer Kollege sich frei fühlt, seiner abweichenden Meinung Ausdruck zu verleihen?

Die professionelle Rolle des Richters tragen wir auch außerhalb des Gerichts. Hier denke ich an zwei unterschiedliche Situationen, die eine bei der Rechtsberatung und die andere im ausschließlichen Privatleben.

Beginnend mit der ersten Situation, in Schweden ist es sehr verbreitet, dass jüngere Richterinnen und Richter als Teil ihrer Karriere für einige Jahre als Sekretäre in gesetzgebenden Komitees oder als Referenten in einem der Ministerien in Stockholm arbeiten. Könnte es ein Problem darstellen, wenn man als Richter ein Gesetz anwenden muss, wenn man zuvor intensiv am Gesetzgebungsverfahren beteiligt war? In Schweden sind Richter berechtigt, Vorsitze von Schiedsgerichten zu übernehmen. Verursacht dies ethische Schwierigkeiten für die Arbeit als Richter? Als Richter hat man das Recht, Rechtskunde an Rechtsschulen oder zum Beispiel für Staatsanwälte zu erteilen. Ist das o.k.?

Mit Blick auf die zweite Situation muss man sich als Richter fragen, ob für das alltägliche Privatleben spezielle ethische Regeln gelten. Dies ist ein sensibler Bereich. Nach meiner Meinung gibt es keinen Zweifel, dass man als Richter akzeptieren muss, dass dies zutrifft, auch wenn einige Kollegen mit mir nicht übereinstimmen. In einiger Hinsicht ist ist es offensichtlich, dass ein Richter höhere moralische Standards als der durchschnittliche Bürger. So ist der Raum zur Begehung von Straftaten für einen Richter sehr begrenzt. Geschwindigkeitsüberschreitungen können in Schweden entschuldbar sein, nicht dagegen Ladendiebstahl oder Diebstahl. Die Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen ist in Schweden illegal und gilt als Straftat, bei der es viele Diskussionen gab, ob ein Richter, der diese Straftat begeht, im Amt bleiben kann. Es gibt eine gewisse rechtliche Unsicherheit in diesem Bereich, weil ein oberster Richter im Amt bleiben konnte, während ein beigeordneter Richter wegen einer geringfügigeren Tat dieser Art entlassen wurde. Das Strafmaß für die Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen liegt normalerweise auf derselben Ebene wie für Geschwindigkeitsüberschreitungen, aber es handelt sich um ein Vergehen mit einer ethischen Dimension auf einer anderen Ebene wie zu schnelles Fahren.

Abseits der Gesetze hat ein schwedischer Richter das Recht, von Zeit zu Zeit betrunken zu sein, speziell in der Mittsommernacht, aber wie betrunken darf ein Richter und wie oft darf er es in der Öffentlichkeit sein? Ist dies eine Frage richterlicher Ethik? Und wie sieht es mit der öffentlichen Meinungsäußerung aus? Ist es dem Richter erlaubt, in der Gesellschaft gegen grundlegende demokratische Werte zu sprechen? Darf ein Richter einer links- oder rechtsextremen Partei angehören? Natürlich hat ein Richter dieselbe Meinungsäußerungsfreiheit und dieselben politischen Rechte wie jeder andere Bürger, allerdings bedeutet das Richteramt, dass man Zurückhaltung in der Ausübung dieser Rechte, damit das öffentliche Vertrauen in die Justiz nicht beeinträchtigt wird.

Diese Einführung wurde zusammengestellt, um ihnen eine Idee davon zu geben, bei welchen Angelegenheiten ich an richterliche Ethik denke. Ich werde auf die Kategorisierung der Angelegenheiten in verschiedenen Situationen, die ich hier vorschlage.

In Schweden, wie in den meisten anderen zivilisierten Staaten, existieren diese Standards für die Justiz seit Jahrhunderten, allerdings nicht immer in einer ausdrücklichen, ausformulierten oder

schriftlichen Form. In Schweden und Finnland haben wir seit dem Jahr 1540 eine schriftliche Fassung von Regeln, die das Verhalten von Richterinnen und Richtern als Justizangehörige bestimmen. Bevor ich mit dem fortfahre, was Sie alle erwarten – Argumente für und gegen schriftliche Regeln richterlicher Ethik – möchte ich einen kleinen Abstecher machen und ihnen von den Instruktionen berichten, die Olaus Petri für Richter gemacht hat.

Um das Jahr 1530 hat der schwedische Reformer, Minister und Rechtsgelehrte namens Olaus Petri (1493 – 1552) die "Anweisungen für den Richter" (Domarreglerna) formuliert. Diese 42 Regeln wurden zum ersten mal in einer Gesetzessammlung aus dem Jahr 1616 abgedruckt und finden sich immer noch in dem schwedisch-finnischen Rechtshandbuch. (wir hatten eine gemeinsame Geschichte als ein Staat über 700 Jahre), und viele davon erscheinen ungeachtet ihres hohen Alters als sehr modern. Sie wurden niemals als förmliche schwedische Gesetze verabschiedet, wurden aber als Einführung zur Gesetzessammlung für über 360 Jahre benutzt und hatten einen großen Einfluss auf die richterliche Praxis.

Die Wurzeln für die Anweisung für Richter liegen im tiefen Mittelalter, in uralten Zeiten und sogar in den Tagen des Alten Testaments. In der Form getrennter Regeln beinhalten die Regeln Richtlinien basierend auf der Bibel, römischen und kanonischen Rechts, deutschen Rechtsprinzipien im schwedischen Recht, und die meisten von ihnen sind zu allgemein anerkannten Rechtsprinzipien geworden. Einige Beispiele:

Nicht alles was wahr aussieht, ist wahr.

Ein Feind kann nichts bezeugen.

Die Worte eines Fremden sind unzulässiges Beweismaterial

Niemand darf Richter in einer eigenen Angelegenheit sein.

Übel soll nicht durch größeres Übel korrigiert werden.

Das Gesetz erlaubt nicht alles, was nicht für nicht strafbar erklärt wird, weil nicht alle Verbrechen in einem Buch aufgeschrieben werden können.

Der Richter soll langsam und freundlich mit allen reden, die vor Gericht erscheinen.

Wenn der Richter zu Gericht sitzt, soll er auf keine der Parteien böse sein.

Ein Richter soll keine Bestechungsgelder annehmen.

Ein Richter soll eine Entscheidung nicht überstürzt treffen, bevor er die Sache nicht durchdacht hat, weil eine überstürzte Entscheidung selten eine gute und gerechte ist.

Alle Gesetze sollen mit Weisheit angewandt werden, weil die größte Gerechtigkeit die größte Ungerechtigkeit darstellt, und Gnade soll in aller Gerechtigkeit sein.

Gleiche Verbrechen verlangen gleiche Bestrafung, und deshalb sollst Du nicht danach schauen, ob jemand arm oder reich ist, sondern bestrafe den einen wie den anderen, wenn die Verbrechen gleich sind.

Ein Richter soll daran denken, dass sein Amt für die einfachen Leute ist, und nicht zum Vorteil des Richters ist, und deshalb muss er zum Wohl der Allgemeinheit handeln und nicht für sich selbst, auch wenn es gut für ihn ist, wenn er korrekt handelt. Das Ziel seines beruflichen Handelns sollte jedenfalls für das Allgemeinwohl sein und nicht zu seinem Vorteil. Dies, weil der Richter für die Allgemeinheit und und nicht die Menschen für den Richter da sind.

Ein guter und weiser Richter ist besser als ein gutes Gesetz, weil er alles an der Gerechtigkeit messen kann. Wenn es aber einen bösen und falschen Richter gibt, bringt ein gutes Gesetz keinen Nutzen, weil er dem Gesetz eine Wendung und ein Zerrbild nach seinem Belieben geben wird, wie es ihm gefällt.

Warum sollen ethische Regeln und Richtlinien für Richter schriftlich formuliert werden?

In 1994 haben Mitglieder des Vorstandes der schwedischen Richtervereinigung, ich denke inspiriert von Kollegen aus Österreich und dem Vereinigten Königreich, siben ethische Regeln für Richter erarbeitet und die Mitglieder gefragt, ob die Organisation an einem Projekt mit dem Ziel der Verabschiedung von ethischen Regeln weiter arbeiten soll. Die Reaktion der Mitglieder war nicht sehr positiv. Eine Mehrheit der Richterinnen und Richter fand ethische Regeln für Richter es absolut unnötig und lehnten den Vorschlag ab.

Zurückblickend findet man unter den vorgebrachten Argumenten gegen schriftliche ethische Regeln die folgenden Kategorien von Meinungen:

1) Warum etwas reparieren, was nicht kaputt ist?

Einige der Argumente gegen den Vorschlag stellten darauf ab, dass in der Öffentlichkeit der Eindruck entstehen könne, dass schwedische Richter unethische handeln, wenn sie darüber nachdenken, dass sie ethische Regeln bräuchten.

2) In Schweden ist das Verhalten von Richterinnen und Richtern bereits detailliert in Gesetzen geregelt.

Ein großer Teil des Prozessrechts, das Richter und Richterinnen anzuwenden haben, hat mit richterlichem Verhalten im Gericht zu tun. Zum Beispiel enthält das Verfahrensgesetz regeln über den Ausschluss von Richtern. Eine ergänzende "Kontrolle" durch ein weiteres Regelungswerk mit ethischen Regeln ist nicht erwünscht. Wenn ein schwedischer Richter berufliches Fehlverhalten zeigt, kann er dafür von einem Staatsanwalt angeklagt werden. Schwedische Richter haben keine Immunität gegen zivilrechtliche oder strafrechtliche Ansprüche. In den Neunzigern gab es gerade eine neue Gesetzgebung über berufliches Fehlverhalten und es war einhellige Meinung unter den schwedischen Richterinnen und Richtern, dass verbindliche ethische Regeln gegen Richter verwandt werden könnten.

3) In Schweden ist das Verhalten und die Ethik von Richterinnen und Richtern Gegenstand intensiver Überwachung durch mehrere Regulierungsbehörden einschließlich des nationalen Disziplinarkammer, die über Disziplinarstrafen entscheiden kann. Dies ist mehr als ausreichend und es sollte keine weitere Regulierung richterlichen Verhaltens geschaffen werden.

Der parlamentarische Ombudsmann (JO) für den schwedischen Riksdag und der Justizkanzler für die Regierung überwachen die Gerichte und die Richter und Richterinnen um sicherzustellen, dass diese die Gesetze und Vorschriften einhalten und ihre Verpflichtungen in jeglicher anderer Hinsicht erfüllen. Auch Angelegenheiten richterlichen Verhaltens werden von diesen Institutionen überwacht. Der Kanzler der Justiz überprüft auch Schadensersatzansprüche, die gegen die

Regierung gerichtet sind, etwa wegen Verletzung des Justizgewährungsanspruch innerhalb angemessener Zeit.

Der parlamentarische Ombudsmann und der Justizkanzler werden auf Beschwerden aus Öffentlichkeit tätig, können aber auch eigene Ermittlungen anstellen. Weder der parlamentarische Ombudsmann noch der Justizkanzler könne eine gerichtliche Entscheidung aufheben oder abändern. Diese Stellen können Empfehlungen geben und kritische Anmerkungen machen, zum Beispiel bezüglich der Verpflichtung, Verfahren ohne unangemessene Verzögerung zu fördern, oder wegen des Verhaltens eines Richters. Sie haben auch das Recht zur Einleitung disziplinarischer Ermittlungen gegen Richterinnen und Richter wegen Übertretungen. Die nationale Disziplinarkammer entscheidet über Fragen von Disziplinarstrafen.

4) Es ist schwierig, wenn nicht gar unmöglich, sich auf detaillierte Richtlinien zu einigen, die eine wirkliche Hilfestellung bieten. Sie vereinfachen die ethischen Probleme und schaffen es nicht, alle Aspekte abzudecken, die berücksichtigt werden müssen.

Es wurde auch argumentiert, dass ethische Regeln entweder sehr präzise oder kasuistisch sein müssen, um ihren Zweck zur Nutzung etwa durch die Medien, den parlamentarischen Ombudsmann, den Justizkanzler oder die nationale Disziplinarkammer erfüllen zu können, oder sie müssen sehr allgemein in ihrem Wortlaut sein ("ein Richter sollte sich stets so verhalten, dass das öffentliche Vertrauen in die Justiz keinen Schaden nimmt" oder "ein Richter soll keine Verbrechen begehen"), und dabei ohne von Nutzen für jemanden zu sein. Einige Richter dachten, dass wir bereits schriftliche Regeln von Olaus Petri von 1530 haben und dies mehr als genug sei.

5) Schriftliche ethische Richtlinien könnten das Ende einer Diskussion über Ethik in der Justiz sein, statt einer Inspiration zu einer lebhaften und andauernden Diskussion über richterliche Ethik.

Sobald die Richtlinien verabschiedet sind, werden sich die Richter und Richterinnen damit abfinden und denken, dass der Job damit für die nächsten 200 Jahre erledigt ist.

Wie man sich denken kann, wurde der Vorschlag des Vorstandes der schwedischen Richtervereinigung 1995 zurückgezogen.

Nun, die Zeit vergeht und nur 10 Jahre später hatten die – wenn auch nicht alle – schwedischen Richterinnen und Richter eine andere Sichtweise auf die Notwendigkeit, eine lebhafte Diskussion unter Richtern über gewisse ethische Fragen zu führen. Beispiele für einige der Themen die diskutiert wurden